

Amtliche Bekanntmachung

Kleve, 07.02.2019

Laufende Nummer: 1/2019

Zugangsprüfungsordnung für den Studiengang International Business and Management an der Hochschule Rhein-Waal

vom 08.10.2018

Herausgegeben
vom Beauftragten für die Funktion des Präsidenten
der Hochschule Rhein-Waal

Marie-Curie-Straße 1, 47533 Kleve

Zugangsprüfungsordnung für Bildungsausländerinnen und -ausländer

für den Studiengang International Business and Management

an der Hochschule Rhein-Waal

vom 08.10.2018

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 Satz 1, 28 Abs. 1 und 49 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) vom 16. September 2014 (GV.NRW.2014 S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV.NRW.2017 S. 806), und der Verordnung über den Hochschulzugang für im Ausland qualifizierte Studienbewerberinnen und Studienbewerber (Bildungsausländerhochschulzugangsverordnung – BAHZVO) vom 15. Februar 2013 (GV.NRW.2013 S. 42), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 20. März 2018 (GV.NRW.2018 S. 197) hat der Fakultätsrat der Fakultät Gesellschaft und Ökonomie die folgende Zugangsprüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck der Zugangsprüfung
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Zulassung zur Zugangsprüfung
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfungsverfahren
- § 6 Bewertung der Zugangsprüfung
- § 7 Ergebnis der Zugangsprüfung
- § 8 Aufnahme des Studiums
- § 9 Hochschulbindung/Hochschulwechsel
- § 10 Rücktritt/Täuschung/Wiederholung der Zugangsprüfung/Geltungszeitraum
- § 11 Gebühren
- § 12 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

§ 1

Zweck der Zugangsprüfung

Die Zugangsprüfung dient gemäß § 49 Abs. 9 HG NRW i.V.m. der BAHZVO der Feststellung, ob die Studienbewerberinnen und Studienbewerber aus dem Nicht-EU-Ausland zum erfolgreichen Studium des Bachelorstudienganges International Business and Management fachlich geeignet und methodisch befähigt sind.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

- (1) An der Zugangsprüfung können nur Studienbewerberinnen und Studienbewerber aus dem Nicht-EU-Ausland teilnehmen, die nach dem erfolgreichen Besuch einer Bildungseinrichtung dort zum Studium berechtigt sind und nicht bereits nach § 49 Abs. 1 bis 4 HG NRW über eine Hochschulzugangsberechtigung verfügen.
- (2) Auf die Teilnahme an der Zugangsprüfung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 3

Zulassung zur Zugangsprüfung

- (1) Ein Antrag auf Zulassung zur Zugangsprüfung ist unter Angabe des gewählten Studienganges elektronisch bei der Hochschule Rhein-Waal zu stellen. Der Antrag ist jeweils bis zu dem auf den Webseiten der Hochschule Rhein-Waal angegebenen Termin zu stellen. Der Termin wird vom Prüfungsausschuss festgesetzt.
- (2) Zur Zugangsprüfung werden 20 Bewerberinnen und Bewerber zugelassen, soweit nicht der Prüfungsausschuss der Fakultät Gesellschaft und Ökonomie vor Ablauf der Bewerbungsfrist eine andere Zahl an Bewerberinnen und Bewerbern festsetzt. Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Double-Degree-Programmes sind vorrangig zu berücksichtigen.
- (3) Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt nach dem Notendurchschnitt der letzten schulischen Leistungsübersicht. Abweichend erfolgt die Auswahl bei Bewerberinnen und Bewerbern im Rahmen eines Double Degree-Programmes nach dem Notendurchschnitt der jeweiligen Partnerhochschule. Über die Zulassung zur Zugangsprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) das Schulabschlusszeugnis, das letzte Schulzeugnis bzw. bei Double Degree-Programmen die Notenübersicht der Partnerhochschule in deutscher oder englischer Sprache. Zeugnisse in anderer Sprache bedürfen einer Übersetzung eines öffentlich bestellten Übersetzers in englischer oder deutscher Sprache,
 - b) ein Motivationsschreiben in der Unterrichtssprache des beabsichtigten Studienganges, aus dem die Beweggründe für die Teilnahme an der Zugangsprüfung und das beabsichtigte Studium an der Hochschule Rhein-Waal hervorgehen.

(5) Über die Zulassung zur Zugangsprüfung ergeht ein schriftlicher oder elektronischer Bescheid (Einladung zur zentralen Zugangsprüfung), welchem Zeit und Ort der Prüfung zu entnehmen sind.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Für die durch diese Zugangsprüfungsordnung entstehenden Aufgaben ist der Prüfungsausschuss der Fakultät Gesellschaft und Ökonomie zuständig.

(2) Der Prüfungsausschuss sorgt insbesondere für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen und die Einhaltung dieser Zugangsprüfungsordnung. Die Zuständigkeit der Dekanin oder des Dekans gemäß § 27 Abs. 1 HG NRW bleibt unberührt. Im Übrigen gilt § 7 der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule Rhein-Waal entsprechend.

§ 5 Prüfungsverfahren

(1) Zur Abnahme von Prüfungen sind die an der Hochschule Lehrenden befugt. Die Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer werden vom Prüfungsausschuss bestellt. Sie sind in ihrer Tätigkeit unabhängig von Weisungen.

(2) Das Prüfungsverfahren findet in Englisch statt.

(3) Zur Feststellung der fachlichen und methodischen Eignung werden schriftliche Prüfungen vor Ort abgenommen. Die schriftlichen Prüfungen erfolgen in folgenden Fächern:

- a) Mathematik
- b) Wirtschaftswissenschaften
- c) Englisch

(4) Die Hochschule kann von solchen Prüfungsverfahren vor Ort absehen. In diesen Fällen kann die fachliche und methodische Eignung auch durch ein Zertifikat des bestandenen TestAS mit dem Fachmodul Wirtschaftswissenschaften nachgewiesen werden.

(5) Die Hochschule Rhein-Waal kann die Durchführung des Zugangsprüfungsverfahrens auf Dritte übertragen, sofern diese ein inhaltlich vergleichbares Prüfungsverfahren im Auftrag der Hochschule durchführen können.

§ 6 Bewertung der Zugangsprüfung

Auf die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen ist § 11 Abs. 1 bis 5 der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule Rhein-Waal entsprechend anzuwenden. Die in den in § 5 Abs. 3 Satz 2 dieser Zugangsprüfungsordnung

genannten Fächern erbrachten Leistungen sind für jedes Fach separat zu bewerten. Die Zugangsprüfung ist bestanden, wenn die Leistung in jedem Fach mindestens mit der Note „gut“ bewertet wurde. Wird gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 dieser Zugangsprüfungsordnung die Eignung durch das TestAS-Zertifikat nachgewiesen, so gilt die Zugangsprüfung als bestanden, wenn der erreichte Standardwert der Note „gut“ entspricht.

§ 7

Ergebnis der Zugangsprüfung

Über das Ergebnis der Zugangsprüfung ergeht ein Bescheid, der die einzelnen Prüfungsleistungen und deren Noten enthält. Der Bescheid über das Ergebnis der Zugangsprüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich oder elektronisch von der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden erteilt und ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Zudem soll der Bescheid ausdrücklich auf die in § 8 dieser Zugangsprüfungsordnung aufgeführten, weiteren Verfahrensschritte hinweisen.

§ 8

Aufnahme des Studiums

- (1) Nach bestandener Zugangsprüfung muss die fristgerechte Bewerbung für einen Studienplatz im Studiengang International Business and Management erfolgen. Der Antrag ist innerhalb der Frist gemäß § 4 Abs. 1 der Einschreibungsordnung der Hochschule Rhein-Waal zu stellen. Die fristgerechte Bewerbung erfolgt online über die Hochschule, Einzelheiten zum Bewerbungsverfahren können der Webseite der Hochschule entnommen werden.
- (2) Neben der bestandenen Zugangsprüfung ist – sofern nicht mit den nach § 3 Abs. 4 lit. a) dieser Zugangsprüfungsordnung einzureichenden Unterlagen erfolgt – eine landeseigene Hochschulzugangsberechtigung nachzuweisen. Das Zulassungsrecht bleibt unberührt.
- (3) Über die Studienplatzzusage ergeht ein Zulassungsbescheid. Die Einschreibungsordnung der Hochschule Rhein-Waal findet entsprechende Anwendung.

§ 9

Hochschulbindung/Hochschulwechsel

- (1) Die Zulassung berechtigt nur zur Aufnahme des Studiums im Studiengang International Business and Management an der Hochschule Rhein-Waal.
- (2) Gemäß § 5 BAHZVO NRW können Studierende, die für den Studiengang International Business and Management an der Hochschule Rhein-Waal zugelassen wurden, nach Erbringung der bis einschließlich zum vierten Fachsemester in der Prüfungsordnung vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen ihr Studium in diesem Studiengang an einer anderen Hochschule – vorbehaltlich der dortigen Zulassung – fortsetzen.

§ 10

Rücktritt/Täuschung/Wiederholung der Zugangsprüfung/Geltungszeitraum

- (1) Im Falle eines Rücktritts von der Zugangsprüfung oder einer Täuschung im Rahmen der Zugangsprüfung findet § 13 der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule Rhein-Waal entsprechende Anwendung.
- (2) Die Zugangsprüfung kann bei erfolgloser Teilnahme zweimal wiederholt werden. Hierfür ist ein erneuter Antrag auf Zulassung gemäß § 3 dieser Zugangsprüfungsordnung erforderlich.
- (3) Das Ergebnis des Prüfungsverfahrens gilt in der Regel für zwei auf das Prüfungsverfahren folgende Einschreibetermine. In begründeten Fällen kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Geltungsdauer verlängern.

§ 11

Gebühren

Für die Teilnahme an der Zugangsprüfung werden keine Gebühren erhoben.

§ 12

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Zugangsprüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Rhein-Waal in Kraft und am 31. Dezember 2022 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates vom 14.11.2018.

Kleve, den 07.02.2019

Beauftragter für die Funktion des Präsidenten
der Hochschule Rhein Waal